

Stadt Hückeswagen, Bebauungsplan Nr. 71 „Gewerbegebiet Nord 1“

Behandlung der Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
1	Bergische Energie- und Wasser-GmbH Wipperfürth BEW Wipperfürth	28.05.2008 und 14.10.2008	Es bestehen keine Bedenken, sofern keine große Leistungserhöhung zu erwarten ist. Um Anforderung der aktuellen Planunterlagen vor Baubeginn und weitere Informationen über geplante Maßnahmen im Versorgungsgebiet der BEW wird gebeten.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
2	Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigung	29.05.2008	Die Luftbildauswertung ergibt Hinweise auf das Vorhandensein von Bombenblindgängern im Umfeld des Planbereichs. Im unmittelbaren Bereich gibt es keine Hinweise auf Kampfmittel, daher bestehen keine Bedenken gegen die Maßnahme. Gleichwohl kann eine Garantie der Freiheit von Kampfmitteln nicht gewährt werden. Daher wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten mit erheblicher mechanischer Belastung (z. B. Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten oder vergleichbare Arbeiten) eine Tiefendetektion empfohlen wird. Die Vorgehensweise ist mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst abzustimmen.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
3	Deutsche Telekom AG, T-Com, Bochum	05.05.2008	Es bestehen keine Bedenken. Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Deutschen Telekom, auf die im Rahmen der Maßnahmen Rücksicht zu nehmen ist. Die erforderlichen Unterhaltungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Kabelnetz müssen jederzeit möglich sein. Vor Baubeginn ist eine Einweisung der Bauausführenden in die Anlagen der Deutschen Telekom mittels Planunterlagen erforderlich. Im Zuge der Bebauung ist eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes vorgesehen.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis im Bebauungsplan wird entsprechend ergänzt. <u>Beschlussempfehlung</u> Der Hinweis wird im Bebauungsplan berücksichtigt.	
8	Industrie- und Handelskammer zu Köln – Zweigstelle Oberberg	03.06.2008 und 22.10.2008	Die Planungen zur Standortsicherung der Fa. Pflitsch wird durch die IHK Köln ausdrücklich befürwortet, da hierdurch die Voraussetzungen für die notwendigen Erweiterungsmöglichkeiten und die Möglichkeiten eines 3-schichten Betriebes geschaffen werden.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
10	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Gummersbach	06.06.2008 und 16.10.2008	Es bestehen keine Einwände. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Realisierung des Kreisverkehrs auf der B 483 im Bereich der einmündenden Stadtstraßen „Bergstraße“ und „Mühlenweg“ auch die bisherige Anbindung über den Mühlenweg zur B 483 planerisch betroffen ist. Es sind jedoch keine negativen verkehrlichen Auswirkungen auf die Anbindung des Bebauungsplan-	Keine Abwägung erforderlich.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p>gebietes durch den Kreisverkehr zu erwarten. Bis zur Realisierung des Kreisverkehrs erfolgt die Erschließung des Plangebietes in unveränderter Form. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.</p>	<p><u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
13	Oberbergischer Kreis, Kreisplanungsamt, Gummersbach	06.06.2008 und 23.10.2008	<p><u>Stellungnahme vom 06.06.2008:</u></p> <p><u>Aus landschaftspflegerischer Sicht:</u></p> <p>Bestehen keine Bedenken. Mit der Entwurfsfassung der Begründung ist den im Plangebiet tangierten und zu berücksichtigenden landschaftspflegerischen Belangen entsprochen. Eine weitere Detaillierung des Umweltberichts ist nicht erforderlich. Ggfl. im Rahmen der weiteren Planerarbeitung benötigte fachplanerische Unterlagen sollten kurzfristig in gemeinsamer Abstimmung ermittelt werden.</p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht:</u></p> <p>In Einzelfällen ist als Alternative zu Festsetzungen auf Basis der Abstandsliste die Festsetzung von Schallemissionskontingenten nach DIN 45691 möglich. Dies kommt dann in Betracht, wenn der erforderliche Schutzabstand überwiegend durch Geräuschemissionen bestimmt wird. Solche Betriebe sind in der Abstandsliste mit (*) gekennzeichnet. Im</p>	<p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Die Stellungnahme aus landschaftspflegerischer Sicht wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Lassen sich Gewerbegebiete und Wohngebiete nicht hinreichend räumlich trennen, bieten sich bei der Ausweisung von Gewerbegebieten die Gliederungsmöglichkeiten gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO an, wobei hier nach nutzungsbezogener Gliederung sowie eigenschaftsbezogener Gliederung zu unterscheiden ist. Für diesen Bebauungsplan wurde das eingeschränkte Industriegebiet und Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 4 Nr. 2 gegliedert und in seiner Nutzung eingeschränkt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p>vorliegenden Bebauungsplan werden Teilflächen auf Grundlage eines Schallgutachtens Schallemissionskontingente zugeordnet. Diese sind so zu berechnen, dass die zulässigen Schallimmissionen in den benachbarten Wohngebieten nicht überschritten werden.</p> <p>Es wird angeregt, hier Betriebsarten der Abstandsklassen IV (500m) und die ausgeschlossenen Betriebsarten der Abstandsklasse V ohne (*) sowie Anlagen und Betriebsarten kleiner der lfd. Nr. 140 und vergleichbare Betriebe nicht zuzulassen, da auch bei Einhaltung des Standes der Technik und entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsminderung von solchen Anlagen Emissionen ausgehen, die zu Gefahren, erheblichen Nachteilen und/oder Belästigungen führen, z. B. durch Luftverunreinigungen. In der Regel handelt es sich hierbei um Anlagen, die eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedürfen.</p> <p>Ein unzureichender Abstand zu benachbarten Wohngebieten lässt eine solche Planung nicht zu, da der Abstandserlass das Ziel des vorbeugenden Immissionsschutzes (Vorsorge) in der Planung hat.</p>	<p>Dabei wurde die Gliederung des Gebietes sowohl nach Kriterien des Abstandserlasses als auch auf Basis der zulässigen Emissionskontingente vorgenommen, da aufgrund der städtebaulichen Gemengelage ein Mindestabstand von 100 m der Gewerbebetriebe zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden kann.</p> <p>Wie auch in der Stellungnahme des Oberbergischen Kreises dargelegt, sind in dem Abstandserlass diejenigen Betriebe mit Stern (*) gekennzeichnet, bei denen sich das Abstandserfordernis ausschließlich oder weit überwiegend aus Gründen des Lärmschutzes ergibt. Daher wird in diesem Bebauungsplan festgesetzt, dass die Betriebsarten der Abstandsklasse I-IV <u>gesamt</u> sowie Betriebsarten der Abstandsklasse V die <u>nicht mit (*)</u> gekennzeichnet sind und Betriebe mit gleichem oder höherem Emissionsverhalten, nicht zulässig sind. Somit werden die Betriebsarten, deren Abstandserfordernis sich überwiegend aus Gründen der Luft-, Schadstoff- und Geruchsemissionen begründet, ausgeschlossen. Für die im eingeschränkten Industrie- und Gewerbegebiet zulässigen Betriebsarten, deren erforderlicher Abstand sich wegen der Lärmemissionen begründet, wird mit Festsetzung der zulässigen Lärmemissionskontingente sichergestellt, dass hier die entsprechenden Richtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten werden .</p> <p>„Der Abstandserlass stellt eine verwaltungsinterne Weisung der obersten Landesbehörde an die Immissionsschutzbehörde dar und ist für die Träger der Bauleitplanung nicht verbindlich.“ (vgl. Fickert / Fieseler, Baunutzungsverordnung, Kommentar, Verlag W. Kohlhammer 10. Auflage 2002) Der Abstandserlass versteht sich als Handlungsanleitung für den vorbeugenden Immissionsschutz in der Bauleitplanung. Die Ab-</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
				<p>standsliste enthält hinsichtlich der gebotenen Abstände lediglich Empfehlungen, deren Unterschreitung im Einzelfall bei sachgerechter Abwägung möglich ist. Die Tatsache, dass der in der Abstandsliste angegebene Abstand nicht eingehalten ist, begründet nicht für sich alleine die Unzulässigkeit des Betriebes. Der Abstandserlass ersetzt nicht konkrete Gutachten über die zu erwartenden Emissionen eines Betriebes.</p> <p>Die hier ausgeschlossenen Betriebsarten der Abstandsklasse V und die Betriebsarten der Abstandsklasse IV, die mit (*) gekennzeichnet sind, sind <u>nur dann zulässig</u>, wenn der <u>Nachweis</u> vorliegt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten vermieden werden. Somit wird der Abstandserlass als antizipierendes Fachgutachten durch ein konkretes Fachgutachten ersetzt. Mit dieser Festsetzung ist sichergestellt, dass nicht nur der Stand der Technik der jeweiligen Anlage bzw. des Betriebes eingehalten wird sondern dass nachgewiesen werden muss, dass mit entsprechenden Maßnahmen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des vorbeugenden Immissionsschutzes abgewendet werden. Um den örtlichen und jeweiligen technischen Gegebenheiten und Erfordernissen, gerecht zu werden, insbesondere in dieser städtebaulichen Gemengelage und im Hinblick auf eine zukunftsweisende wirtschaftliche Entwicklung des Standortes sowie um eine Übermaßregelung zu vermeiden, sollen diese Betriebsarten und Anlagen unter den vorbeschriebenen Bedingungen zugelassen werden können.</p> <p>Den Bedenken, dass ein unzureichender Abstand zu benachbarten Wohngebieten eine solche Planung nicht zulasse, wird daher nicht gefolgt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p>Aus artenschutz-, bodenschutzrechtlicher und polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken bzw. Anregungen.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt, wonach angeregt wird, die Betriebsarten der Klasse V, die kleiner als die Lfd. Nr. 140 nicht zulässig sein sollen. Zudem wird ergänzend festgesetzt, dass für immissionsschutzrelevante Bauteile, Anlagen, Produktionsprozesse der nach Abstandsklasse V, VI und VII zulässigen Betriebsarten ist im Einzelfall der Nachweis zu erbringen ist, dass durch besondere Maßnahmen (z. B. geschlossene und/oder schalldämmende Bauweise) und/oder Betriebsbeschränkungen die Emissionen so begrenzt bzw. die Ableitungsbedingungen so gestaltet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten ausgeschlossen sind.</p> <p>Unbeschadet dessen ist abweichend von dieser Festsetzung die ausnahmsweise Zulässigkeit der ausgeschlossenen Betriebsarten unter Voraussetzung der erforderlichen Nachweise, dass keine schädlichen Emissionen auftreten, gegeben.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Den Anregungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird in Teilen gefolgt.</p> <p><u>Beschlussempfehlungen zu Stellungnahmen aus wasserwirtschaftlicher, artenschutz-, bodenschutzrechtlicher und polizeilicher Sicht:</u></p> <p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p><u>Stellungnahme vom 23.10.2008</u></p> <p><u>Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht:</u></p> <p>Gegen die abweichende Festsetzung bestehen Bedenken. Aufgrund der ungünstigen Lage des Plangebietes und dem äußerst geringen Abstand zu benachbarten Wohngebieten wird ange-regt, die abweichende Festsetzung nicht zuzulassen, da auch bei Einhaltung des Standes der Technik und entsprechen-der Maßnahmen zur Emissionsminde-rung beim bestimmungsgemäßen Be-trieb von Anlagen Emissionen ausgehen, die zu Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästi-gungen z. B. durch Luftverunreinigun-gen führen können. In der Regel handelt es sich um Anlagen die nach dem Bun-desimmissionsschutzgesetz genehmi-gungsbedürftig sind. Die Bedenken wer-den(zumindest in Bezug auf Lärm) durch das Schallgutachten Kramer Schalltechnik vom 06.03.2008 (Pkt. 23, Pkt. 11 Zusammenfassung) bestärkt.</p> <p>Ein unzureichender Abstand zu be-nachbarten Wohngebieten lässt eine solche Planung nicht zu, da der Ab-standserlass das Ziel des vorbeugen-den Immissionsschutzes (Vorsorge) in der Planung hat.</p>	<p>Aufgrund des geringen Abstands des Plangebietes zu Wohngebieten ist eine alleinige Gliederung nach Ab-standserlass nicht möglich, da der Mindestabstand von 100 m der Gewerbebetriebe zur Wohnbebauung nicht eingehalten werden kann. Das Plangebiet wird daher hinsichtlich zulässiger Lärmemissionskontingente und zulässiger Betriebsarten nach Abstandserlass geglie-dert und in seiner Nutzung eingeschränkt.</p> <p>Betriebsarten der Abstandsklassen I - V, deren Ab-standserfordernis sich überwiegend aus Gründen der Luft-, Schadstoff- und Geruchsemissionen begründet, werden ausgeschlossen. Für die im eingeschränkten Industrie- und Gewerbegebiet zulässigen Betriebsar-ten, deren erforderlicher Abstand sich vorwiegend we-gen der Lärmemissionen begründet, wird mit Festset-zung der zulässigen Lärmemissionskontingente sicher-gestellt, dass hier die entsprechenden Richtwerte an der nächstgelegenen Wohnbebauung eingehalten wer-den.</p> <p>Der Abstandserlass ersetzt jedoch nicht konkrete Gut-achten über die zu erwartenden Emissionen. Die ab-weichende Festsetzung beinhaltet, dass die ausge-schlossenen Betriebsarten der Abstandsklasse V und die Betriebsarten der Abstandsklasse IV, die mit (*) gekennzeichnet sind, <u>nur dann zulässig sind</u>, wenn der <u>Nachweis</u> vorliegt, dass schädliche Umwelteinwirkun-gen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren in den benachbarten schutzwürdigen Gebieten ausge-schlossen werden. Das bedeutet, dass hier auf Grund-lage eines konkreten Gutachtens im Einzelfall beurteilt wird, ob der Betrieb an diesem Standort (Gewerbege-</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
				<p>biet Nord 1) verträglich ist. Dies heißt, wenn ein Betrieb bei bestimmungsgemäßen Gebrauch an diesem Standort Emissionen verursachen würde, die zu Konflikten mit der benachbarten Wohnbebauung führen würden, ist er dann nicht zulässig. Kann der Betrieb nachweisen, dass durch ihn keine schädlichen Umwelteinwirkungen, erhebliche Belästigungen oder sonstige Gefahren (z. B. Luftverunreinigungen) verursacht werden, kann er zugelassen werden bzw. er ist nur unter diesen Bedingungen zulässig.</p> <p>Gerade auch durch das Schallgutachten wird deutlich, dass zur Vermeidung von Lärmkonflikten Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln sind. Auf Grundlage des Schallgutachtens werden Lärmemissionskontingente festgesetzt, die durch Betriebe bzw. betriebliche Anlagen einzuhalten sind.</p> <p>Daher wird den Bedenken, dass ein unzureichender Abstand zu benachbarten Wohngebieten eine solche Planung nicht zulässt, nicht gefolgt.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Anregung, die abweichende Festsetzung nicht zuzulassen, wird nicht gefolgt.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
			<p><u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht</u></p> <p>Gegen die Planung bestehen keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass aus den Planunterlagen nicht zu entnehmen ist, ob für die Regenwasserableitung im Trennsystem eine Regenwasserklärung vorhanden ist bzw. gebaut werden soll. Bei Ausweisung als Gewerbegebiet ist eine Regenwasserklärung erforderlich. Es wird darauf hingewiesen, dass in Gewerbegebieten Niederschlagswasser von stark verschmutzten Flächen an die Schmutzwasserkanalisation anzuschließen ist und hierfür die entsprechenden Kapazitäten vorhanden sein müssen.</p>	<p>In der Begründung zum Bebauungsplan werden entsprechende Ausführungen aufgenommen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung dahingehend ergänzt.</p>	
15	PLEdoc GmbH, Essen	29.05.2008	<p>Die graphische Überprüfung der im Vorentwurf dargestellten Leitungstrasse hat keine Abweichungen festgestellt.</p> <p>Es wird darum gebeten, in der endgültigen Fassung des Bebauungsplans die Versorgungsanlage in der zeichnerischen Festsetzung nachrichtlich mit aufzunehmen sowie in den textlichen Festsetzungen zu erläutern. Die entsprechenden Bestandspläne werden dem Schreiben beigefügt. Den Ausführungen in der Bebauungsplanbegründung unter Pkt. 5.5 sowie in den Textlichen Festsetzungen wird zugestimmt. Auf das Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG wird hingewiesen.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Die Versorgungsleitung ist im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt sowie textlich erläutert. Zu Gunsten des Versorgungsträgers wird für die Breite des Schutzstreifens der Leitung (8,0 m) ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt, auf das Merkblatt der E.ON Ruhrgas AG wird hingewiesen.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
16	Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn	02.06.2008	<p>Der Stellungnahme wird eine archäologische Bewertung des Plangebietes beigelegt. Die gewerbliche Nutzung des Plangebietes geht nachweislich bis auf das 18. Jahrhundert zurück. Aufgrund der Lage an der Wupper muss davon ausgegangen werden, dass hier bereits im hohen Mittelalter gewerbliche Nutzung betrieben wurde, so dass sich Zeugnisse dieser Nutzung als Bodenarchiv erhalten haben könnten. Aufgrund der bereits bestehenden Bebauung ist es fraglich, ob hier ein Bodenarchiv erhalten geblieben ist. Der Umweltbericht ist aber dahingehend zu ergänzen und auf die frühe Bedeutung der Fläche als Industriestandort ist hinzuweisen.</p> <p>Um Vermeidungs-, Verringerungs- und Ersatzmaßnahmen in Bezug auf das archäologische Kulturgut zu prüfen, sind ergänzende örtliche Erhebungen in Abhängigkeit zu geplanten Erdingriffen geboten. Es wird um Mitteilung gebeten, wie die geplante ergänzende bauliche Nutzung in die bestehende Bebauung integriert wird und in welchem Umfang Erdingriffe vorgesehen sind.</p>	<p>Das Plangebiet, insbesondere der industriell-gewerblich genutzte Bereich, ist heute weitgehend bebaut und versiegelt.</p> <p>In der Vergangenheit wurden in Rahmen von einzelnen Bauvorhaben Baugrunduntersuchungen im Gewerbegebiet durchgeführt. Bei den Untersuchungen wurden zum Teil ca. 2 m starke Auffüllungen/Anschüttungen angetroffen, die teilweise mit Bauschutt durchsetzt waren. Daher wurden besondere Gründungsmaßnahmen (z. B. Ort beton-Großbohrpfähle, Rüttelstopfsäulen) für die jeweiligen Bauvorhaben erforderlich. Dies macht deutlich, dass bereits in der Vergangenheit größere Eingriffe in den Boden erfolgt sind.</p> <p>Der hier vorliegende Bebauungsplan dient der langfristigen Standortsicherung des für die Stadt Hückeswagen bedeutenden Gewerbebetriebes unter Berücksichtigung des Immissionsschutzes und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Baufenster sind so festgesetzt, dass die erforderliche Flexibilität für die Anordnung neuer, ergänzender oder ersetzender Baukörper gewährleistet ist. Konkrete Baumaßnahmen mit größeren Erdingriffen sind zz. nicht bekannt.</p> <p>Um den Belangen des Bodendenkmalschutzes Rechnung zu tragen und gleichzeitig Planungssicherheit für die Betroffenen zu schaffen, wird im Bebauungsplan auf die möglichen vorhandenen geschichtlichen Zeugnisse im Bodenarchiv hingewiesen. Das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege ist im Baugenehmigungsverfahren zu beteiligen, wenn mit Erdingriffen zu rechnen ist. Im Bebauungsplan wird ausdrücklich auf die Meldepflicht gemäß §§ 15, 26 des Denkmalschutzgesetzes NRW hingewiesen.</p>	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
17	Rheinisches Amt für Denkmalpflege, Pulheim	14.05.2008 und 10.10.2008	Es bestehen keine Bedenken.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
18	RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Dortmund	07.05.2008	Im Planbereich verlaufen keine RWE-Hochspannungsleitungen, Planungen von Hochspannungsleitungen liegen für diesen Bereich nicht vor.	Keine Abwägung erforderlich. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	
19	RWE Rhein-Ruhr AG, Neuss	20.10.2008	Zur Trassenauskunft werden ein Plan und ein Hinweisblatt zu Strom zur Verfügung gestellt. Diese Auskunft verliert ihre Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Unterlagen mit der Arbeitsausführung begonnen wird.	Keine Abwägung erforderlich. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplan wird auf die vorhandenen Versorgungsleitungen und -stationen der RWE hingewiesen. Das Merkblatt der RWE Rhein-Ruhr zur Kabelschutzanweisung ist zu beachten. Es wird darauf hingewiesen, dass vor Aufnahme von Erdarbeiten bei den zuständigen Dienststellen der RWE Rhein Ruhr AG die erforderlichen Lagepläne einzuholen sind. <u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	

ID Nr.	Behörde, TöB	Datum	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Abstimmung Rat der Stadt
21	Stadt Remscheid, Stadtplanungsamt	19.05.2008 und 24.09.2008	<p>Es bestehen keine Einwendungen.</p> <p>Es wird angeregt, dass die Stadt Hückeswagen freie Flächen entlang der Wupper als Überflutungsbereiche sichert und Regenwasser weitestgehend versickert, so dass Hochwasserereignisse mit Überleitung nach Remscheid möglichst verhindert werden</p> <p>Mit Schreiben vom 24.09.2008 werden keine weiteren Anregungen vorgebracht.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Grundsätzlich sind bereits im Flächennutzungsplan die gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete der Wupper nachrichtlich übernommen. Durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete sollen der schadlose Hochwasserabfluss gewährleistet und die dafür erforderlichen Retentionsflächen geschützt werden.</p> <p>Der Verlauf der Wupper bzw. Wupper-Vorsperre ist im Bereich des Bebauungsplangebietes mit Stützwänden befestigt. Oberhalb der Stützwände schließt eine ca. 5 m breite Grünfläche an, die im Bebauungsplan als öffentliche bzw. private Grünfläche festgesetzt wird. Der Planbereich liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiets und ist heute bereits bebaut. Die Niederschlagswasser werden über die bestehenden Regenwasserkanäle abgeleitet. Aufgrund des Baubestandes und der engen räumliche Situation können im Plangebiet keine weiteren Freiflächen als Überflutungsbereiche vorgehalten werden.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	
24	Wasserversorgungsverband Rhein-Wupper, Wermelskirchen	06.10.2008	Die Belange des Wasserversorgungsverbandes Rhein-Wupper sind nicht berührt.	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p><u>Beschlussempfehlung</u> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>	